

Akkreditierungsbericht

Interne Akkreditierung – Bündelverfahren (Cluster)

► [Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle 1

Hochschule	Hochschule Anhalt University of Applied Sciences
Standort	Strenzfelder Allee 28, 06406 Bernburg (Saale)
Fachbereich	1 - Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung
Dekan/in	Frau Prof. Dr. Kashtanova
Studiendekan/in	Frau Prof. Dr. Kröller

Tabelle 2

Studiengänge	Abschlussgrad	Vorhergehende Akkreditierung / Gültigkeit
Landwirtschaft/Agrarmanagement (berufsbegleitend) - FLW	Bachelor of Engineering	nicht akkreditiert
Landwirtschaft/Agrarmanagement (Vollzeit, berufsbegleitend) -FLK	Bachelor of Engineering	nicht akkreditiert

Stand: 20.03.2024

Steckbrief, Tab. 3: Landwirtschaft/Agrarmanagement (berufsbegleitend) - FLW

Studiengang	FLW	Landwirtschaft/Agrarmanagement (berufsbegleitend)	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnungen	\$6	Bachelor of Engineering	
Studienstruktur	\$3	☒ Bachelor	☐ Master
Regelstudienzeit (in Semester)	\$3	7	
Studiengangsprofil (bei Master)	\$4	☐ konsekutiv	☐ weiterbildend
		☐ keine Angabe	☐ anwendungsorientiert ☐ forschungsorientiert
Zugangsvoraussetzungen	\$5	Qualifikation ist entsprechend dem HSG LSA nachzuweisen; Zulassungsvoraussetzung für das Teilzeitstudium (FLW) ist der Nachweis über eine mind. 3-jährige Berufspraxis in einer Einrichtung oder einem Unternehmen, deren Geschäftsfeld im Agrarsektor liegt. Ausbildungszeiten können angerechnet werden (gemäß SPO)	
Studienform		☐ direkt	☐ Fernstudium
		☐ dual	☒ berufsbegleitend
		☐ Vollzeit	☐ Teilzeit
		☐ Joint Degree	☐ Double Degree
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte		180	
Studienangebot zum		☒ WS	☐ SoSe
Aufnahme des Studienbetriebs		WS 2002	
Geplante Aufnahmezahl pro Semester / Zielgröße		40 / (Mindestgröße laut Zielvereinbarung HSA 15)	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester		60 (geschätzt)	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventen pro Semester		Jahr 2014-2021 21 [FLW], zwischen 14-29	
Erstakkreditierung		bisher nicht akkreditiert	

Steckbrief, Tab. 4: Landwirtschaft/Agrarmanagement (Vollzeit, berufsbegleitend) - FLK

Studiengang	FLK	Landwirtschaft/Agrarmanagement (Vollzeit, berufsbegleitend)	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnungen	\$6	Bachelor of Engineering	
Studienstruktur	\$3	☒ Bachelor	☐ Master
Regelstudienzeit (in Semester)	\$3	7	
Studiengangsprofil (bei Master)	\$4	☐ konsekutiv	☐ weiterbildend
		☐ keine Angabe	☐ anwendungsorientiert ☐ forschungsorientiert
Zugangsvoraussetzungen	\$5	Qualifikation ist entsprechend dem HSG LSA nachzuweisen; Zulassungsvoraussetzungen für kombiniertes Teil-/Vollzeitstudium (FLK) sind: 1. ein Berufsabschluss in einem Ausbildungsberuf des Agrarsektors vor der Immatrikulation, 2. ein Arbeitsvertrag mit einer Einrichtung oder einem Unternehmen, deren Geschäftsfeld im Agrarsektor liegt (gemäß SPO)	
Studienform (entweder oder)		☐ direkt	☐ Fernstudium
		☐ dual	☒ berufsbegleitend
		☒ Vollzeit	☐ Teilzeit
		☐ Joint Degree	☐ Double Degree
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte		180	
Studienangebot zum		☒ WS	☐ SoSe
Aufnahme des Studienbetriebs		WS 2013/2014	
Geplante Aufnahmezahl pro Semester / Zielgröße		2 / (Mindestgröße laut Zielvereinbarung HSA 15)	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester		2	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventen pro Semester		Jahr 2014-2021 3 [FLK], zwischen 1-5	
Erstakkreditierung		bisher nicht akkreditiert	

Verantwortliche Stelle	Hochschule Anhalt
Mitarbeiter Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung	Tim Wachsmuth
Akkreditierungsbericht vom	26.09.2023, finalisiert am 20.03.2024 (Kristin Föller)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird im Text jeweils bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern nur eine Sprachform des Wortes benutzt. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhalt

Inhalt.....	5
Ergebnisse auf einen Blick	7
Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement (berufsbegleitend) - FLK	7
Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement (Vollzeit, berufsbegleitend) -FLW	8
Kurzprofil des Studiengangs.....	9
Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement – FLW / FLK	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	11
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
Studienstruktur und Studiendauer (<u>§ 3 MRVO</u>).....	12
Studiengangsprofile (<u>§ 4 MRVO</u>).....	12
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (<u>§ 5 MRVO</u>).....	12
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (<u>§ 6 MRVO</u>)	13
Modularisierung (<u>§ 7 MRVO</u>).....	13
Leistungspunktesystem (<u>§ 8 MRVO</u>)	14
Anerkennung und Anrechnung (<u>Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV</u>).....	14
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (<u>§ 9 MRVO</u>).....	15
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (<u>§ 10 MRVO</u>).....	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (<u>§ 11 MRVO</u>).....	17
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	18
Curriculum (<u>§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO</u>)	18
Mobilität (<u>§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO</u>)	19
Personelle Ausstattung (<u>§ 12 Abs. 2 MRVO</u>)	20
Ressourcenausstattung (<u>§ 12 Abs. 3 MRVO</u>).....	21
Prüfungssystem (<u>§ 12 Abs. 4 MRVO</u>).....	22
Studierbarkeit (<u>§ 12 Abs. 5 MRVO</u>).....	23
Besonderer Profilanspruch (<u>§ 12 Abs. 6 MRVO</u>)	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	25
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (<u>§ 13 Abs. 1 MRVO</u>)	25
Studienerfolg (<u>§ 14 MRVO</u>).....	26
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (<u>§ 15 MRVO</u>)	28
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (<u>§ 16 MRVO</u>).....	28
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (<u>§ 19 MRVO</u>).....	28

	Hochschulische Kooperationen (\$ 20 MRVO).....	29
3	Begutachtungsverfahren	30
3.1	Allgemeine Hinweise	30
3.2	Prozesse zur Siegelvergabe und Informationen zum Turnus der internen Evaluation/Akkreditierung.....	31
3.3	Rechtliche Grundlagen	31
3.4	Gutachtergremium	32
4	Datenblatt	33
4.1	Daten zum Studiengang	33
4.2	Daten zur Akkreditierung.....	37
5	Glossar	38

[Ergebnisse auf einen Blick](#)[Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement \(berufsbegleitend\) - FLK](#)**Entscheidungsvorschlag der Koordinierungsstelle Akkreditierung der HSA zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

Formale Auflage 1 (Kriterium §7): Die in den Modulhandbüchern auftretende Inkonsistenz hinsichtlich der Lernziele im Modul „Pflanzenproduktion II“ ist zu beheben.

Formale Auflage 2 (Kriterium §7): Die in den vorliegenden Unterlagen Modulhandbuch sowie Selbstdokumentation („Ziele Module-Matrix – Kompetenzbereiche und Lernziele FLW“ sowie „Ziele-Module-Matrix – Beitrag der Module zu den Lernzielen“) bestehenden Inkonsistenzen bezüglich der Modulbezeichnungen sind zu bereinigen: Agrarchemie/ Agrarchemie und Analytik; Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre/ Landwirtschaftliche Betriebslehre.

Formale Auflage 3 (Kriterium §7): Sofern das Wahlpflichtmodul „Berufs- und Arbeitspädagogik“ nicht mehr Bestandteil des Studiums ist (Modulkatalog i. d. F. vom 04/2023), sollte die Ziele Module-Matrix dahingehend aktualisiert werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

Auflage-FLK 4 (Kriterium § 11): Im Sinne einer ganzheitlichen statistischen Grundlagenvermittlung muss ein zusätzliches Wahlpflichtmodul mit Schwerpunkt auf der schließenden Statistik etabliert werden.

Auflage-FLK 5 (Kriterium § 12): Der Präsenzanteil von 12 Stunden pro Modul muss auf 18 Stunden erhöht werden, damit die Studierenden den Anschluss an Kommilitonen und Fachbereich nicht verlieren.

Auflage-FLK 6 (Kriterium § 12): Der Fachbereich muss proaktiv jedem Studierenden mindestens einmal pro Semester einen persönlichen Beratungs- bzw. Gesprächstermin anbieten. Diese Beratungen sind zu dokumentieren.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.

Nicht zutreffend.

Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement (Vollzeit, berufsbegleitend) -FLW

Entscheidungsvorschlag der Koordinierungsstelle Akkreditierung der HSA zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

Formale Auflage 1 (Kriterium §7): Die in den Modulhandbüchern auftretende Inkonsistenz hinsichtlich der Lernziele im Modul „Pflanzenproduktion II“ ist zu beheben.

Formale Auflage 2 (Kriterium §7): Die in den vorliegenden Unterlagen Modulhandbuch sowie Selbstdokumentation („Ziele Module-Matrix – Kompetenzbereiche und Lernziele FLW“ sowie „Ziele-Module-Matrix – Beitrag der Module zu den Lernzielen“) bestehenden Inkonsistenzen bezüglich der Modulbezeichnungen sind zu bereinigen: Agrarchemie/ Agrarchemie und Analytik; Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre/ Landwirtschaftliche Betriebslehre.

Formale Auflage 3 (Kriterium §7): Sofern das Wahlpflichtmodul „Berufs- und Arbeitspädagogik“ nicht mehr Bestandteil des Studiums ist (Modulkatalog i. d. F. vom 04/2023), sollte die Ziele Module-Matrix dahingehend aktualisiert werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

Auflage-FLW 4 (Kriterium § 11): Im Sinne einer ganzheitlichen statistischen Grundlagenvermittlung muss ein zusätzliches Wahlpflichtmodul mit Schwerpunkt auf der schließenden Statistik etabliert werden.

Auflage-FLW 5 (Kriterium § 12): Der Präsenzanteil von 12 Stunden pro Modul muss auf 18 Stunden erhöht werden, damit die Studierenden den Anschluss an Kommilitonen und Fachbereich nicht verlieren.

Auflage-FLW 6 (Kriterium § 12): Der Fachbereich muss proaktiv jedem Studierenden mindestens einmal pro Semester einen persönlichen Beratungs- bzw. Gesprächstermin anbieten. Diese Beratungen sind zu dokumentieren.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.

Nicht zutreffend.

Kurzprofil des Studiengangs

Die 1991 gegründete Hochschule Anhalt mit den Standorten in Köthen, Bernburg und Dessau ist mit ungefähr 7400 Studierenden die größte der Hochschulen für angewandte Wissenschaft der ostdeutschen Flächenländer. Sie kann auf eine lange Tradition in Wissenschaft, Ausbildung, Internationalität und Kultur an allen drei Standorten zurückblicken und hat dementsprechend standortspezifische Profile entwickelt, die den gegenwärtigen Erfordernissen der regionalen Wirtschaft entgegenkommen.

Entsprechend den Beschlüssen des Senats, des Präsidiums und des Fachbereichsrats erfüllen die Studiengänge die formalen Regelungen der Hochschule Anhalt und ordnen sich in das Leitbild ein.

Der hier zu akkreditierende Studiengang ist aufgrund seiner zugrundeliegenden Schwerpunktsetzungen im Fachbereich 1 (Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung) angesiedelt. Mit den beiden Studienformen FLW und FLK ordnet sich der Studiengang optimal in das integrierte Konzept des Fachbereiches LOEL ein, welches den Zusammenhang von Natur, Umwelt, Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und menschlicher Ernährung darstellen soll. Im Wintersemester 2022/2023 waren insgesamt 1.851 Studierende in den 16 am Fachbereich LOEL angesiedelten Studiengängen immatrikuliert, von denen 299 im ersten Semester eingeschrieben waren.

Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement – FLW / FLK

Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte

Die Qualifikationsziele beinhalten im Wesentlichen den Erwerb von Fachwissen, Methodenkompetenz und Managementfähigkeiten zur Führung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Verbindung mit produktionstechnischem Know-how der Pflanzen- und Tierproduktion. Als Kernkompetenzen werden die Beherrschung von Produktion und Kostenmanagement, die Organisation und Steuerung von Beschaffung (Einkauf) und Absatz (Vermarktung), eine strategische und unternehmerische Denk- und Entscheidungsweise sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit erlangt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und ihren vor- bzw. nachgelagerten Bereichen gelegt. Darüber hinaus spielt die Vermittlung von Grundlagenwissen für das Agieren auf nationalen und internationalen Märkten eine wesentliche Rolle. Wenngleich Ökonomie und Management einen beachtlichen Anteil am Curriculum einnehmen, werden die Studierenden darüber hinaus ebenso für Tätigkeitsbereiche qualifiziert, welche sich neben Managementfragen intensiv mit landwirtschaftlicher Produktionstechnik befassen.

Besondere Lehrmethoden

Der Erwerb von persönlichen und sozialen Kompetenzen wird maßgeblich durch zwei Lernmethoden bzw. Lehrkonzepte abgesichert. Einerseits sind Studierende im Rahmen von Pflichtmodulen verpflichtet, aktive und handlungsorientierte Praktika zu absolvieren, welche problem- und teamorientiertes Lernen unterstützen, Probehandeln erlauben und durch ihren interaktiven Charakter den Wirkungsgrad der Wissensvermittlung stark erhöhen. Andererseits beinhaltet der Wahlpflichtbereich das Studium Generale, welches mit insgesamt 5 ECTS angerechnet werden kann. Das Studium Generale bietet die Möglichkeit, Module aus den Angeboten anderer Studiengänge oder besondere Leistungen (bspw. Gremienarbeit) einzubringen, sodass die Persönlichkeitsbildung sowie die Entwicklung sozialer Kompetenzen zusätzlich gefördert werden. Weiterhin beinhaltet das Curriculum eine Vielzahl an Vermittlungsformen (Gruppenarbeiten, Präsentationen, interaktives Lernen) sowie Prüfungsarten (mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, Verteidigungen), welche ebenfalls alle 4 Kompetenzbereiche adressieren.

Die Vermittlung erfolgt in Form von einem angeleiteten Selbststudium mit kontinuierlichen Präsenzzeiten. Zur Studiendurchführung werden den Studierenden zu den einzelnen Kursen neben den üblichen

Formaten digitale Formate über Moodle zur Verfügung gestellt. Diese umfassen Materialien, wie Übungen; Vorlesungsunterlagen, Praktikumsskripte. Infolge der Corona-Pandemie wurden ebenfalls vermehrt zusätzliche digitale Veranstaltungen, wie Webinare und online Vorlesungen angeboten, da ein Teil weiter entfernt wohnender Studierenden nicht oder nur unter größeren Umständen die Hochschule erreichen konnte.

Zielgruppe(n)

Die Einsatzgebiete der Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel breit gefächert. Sie reichen vom Management in landwirtschaftlichen Unternehmen oder in Erzeugergemeinschaften über Forschung, Lehre und Beratung hinzu dem Einsatz in der internationalen Entwicklungshilfe.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang (in seinen beiden Studienvarianten) ist sowohl in seinem inhaltlichen Anspruch als auch in seiner Studienform und Studierendenkohorten besonders. Aus diesen Besonderheiten ergeben sich eine Reihe von Herausforderungen, welche die Hochschule sowie der Fachbereich bereits jetzt sieht und begleitet, allerdings auch in Zukunft bewältigen muss.

Die Studierenden genießen nur zu einem geringen Teil die Vorzüge eines Präsenzstudiums, was dem berufsbegleitenden Charakter geschuldet ist und in jedem Fall dazu führt, dass die Studierenden in besonderem Maß betreut werden müssen. Dies gelingt der Hochschule einerseits durch engagierte Lehrende andererseits durch eine hervorragende Betreuung seitens der Studiengangskoordination. Aus diesem Grund sollten die entsprechenden Stellen dringend verstetigt werden, um den Erfolg der Studiengänge sowie das vorhandene Know-how zu erhalten.

Inhaltlich regen die Gutachter an, innerhalb des Curriculums mindestens ein Wahlpflichtmodul zur schließenden Statistik zu verankern, um den Lernzielen des Studiengangs und Ansprüchen aus der Berufspraxis gerecht zu werden. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studierenden ebenso in der englischen Fachsprache auszubilden, auch, um die Anschlussfähigkeit an ein etwaiges Masterstudium zu gewährleisten. Damit einhergehend sollten die (internationalen) Fachexkursionen stärker in den Fokus der Studierenden gerückt werden. Dadurch werden die fachsprachlichen wie auch interkulturellen Kompetenzen der Studierenden weiter vertieft. Dem Gedanken des Austauschs folgend, empfiehlt es sich außerdem, die Ergebnisse der Praktika gruppen- sowie kohortenübergreifend sichtbar zu machen, mit dem Ziel den fachlichen Diskurs durch die Studierenden anzuregen.

Eine weitere Herausforderung stellt die Heterogenität der Studierenden dar. Hierbei ist es wichtig, die unterschiedlich ausgeprägten Kompetenzen im Rahmen der akademischen Selbstorganisation zu Beginn des Studiums im Blick zu behalten und mit geeigneten Formaten (bspw. Tutorien) zu fördern. Die auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden angepasste Beratung durch den Fachbereich darf auch im weiteren Studienverlauf keinesfalls nachlassen. Vor allem vor dem Hintergrund der hohen Abbrecherquoten erachtet das Gutachtergremium es für zwingend notwendig, die Präsenzanteile pro Modul von 12 Stunden auf mindestens 18 Stunden anzuheben. Hierdurch wird gewährleistet, dass abbruchgefährdete Studierende den Anschluss an Kommilitonen, Lehrende und Studiengangskoordination vor Ort nicht verlieren. Des Weiteren muss der Fachbereich proaktiv jedem Studierenden mindestens einmal pro Semester ein Beratung- bzw. Gesprächstermin anbieten. Die entsprechenden Beratungen sind zu dokumentieren.

Zur künftigen Evaluation bzw. Monitoring dieser, aber auch weiterer Veränderungen, regt die Gutachtergruppe an, die Fragebögen der Lehrevaluation zu verschlanken und genauer auf die Studierenden und – einmal mehr – deren Heterogenität abzustimmen. In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls eine Abbrecherbefragung eingerichtet werden, welche inhaltlich dezidierte Informationen zu Abbruchgründen liefert und somit künftiges Verbesserungspotential eröffnet.

In der Gesamtschau sind die vorliegenden Studiengänge eine besondere und wichtige Bereicherung des Studienangebots der Hochschule Anhalt aber auch der gesamten Studienlandschaft im Agrarbereich.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Studienstruktur und die Studiendauer lassen sich dem § 4 der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung entnehmen, sind in den Steckbriefen der Studiengänge aufgeführt und entsprechenden ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK.

In beiden Studienvarianten des berufsbegleitenden-weiterbildenden Bachelorstudiengangs (180 ECTS) beträgt die Regelstudienzeit 7 Semester. Durchschnittlich entspricht dies formal 25,7 ECTS pro Semester. Die Struktur des Studienplans zeigt, dass durchschnittlich weniger als 30 ECTS/Semester erreicht werden, wodurch dem berufsbegleitenden Charakter beider Studienvarianten Rechnung getragen wird.

Infolge des Konzepts eines Teilzeitstudiums (< 30 ECTS/Semester) ist es jedem Studierenden selbst überlassen, wie viele und welche Module pro Semester belegt werden. Dadurch fällt auch die individuelle Studiendauer der Absolvent*innen sehr unterschiedlich aus.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Profile der Studiengänge sind in den Steckbriefen (vgl. S. 2 ff.) der Studiengänge aufgeführt.

Die im Leitbild der Hochschule Anhalt verdeutlichte praxisorientierte Ausrichtung in Lehre und Forschung wird besonders durch die Anwendungsorientierung des Studiengangs widerspiegelt.

Die Fähigkeit dazu, eine Problem- bzw. Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten, weisen die Studierenden neben den in den Modulen zu erbringenden Studienleistungen insbesondere durch die Erarbeitung einer Abschlussarbeit nach (vgl. § 2 Abs. 5 Studien- und Prüfungsordnung FLW/FLK).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) und sind detailliert in § 1 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung verankert. Hierbei unterscheiden sich beide Studienvarianten in ihren Zulassungsvoraussetzungen. Für die Immatrikulation in den berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang FLW muss ein Nachweis über eine mindestens dreijährige Berufspraxis in einer Einrichtung oder einem Unternehmen, deren Geschäftsfeld im Agrarsektor liegt nachgewiesen werden. Zulassungsvoraussetzung für das kombinierte Teil-/ Vollzeit-

studium FLK ist einerseits ein Berufsabschluss in einem Ausbildungsberuf des Agrarsektors vor der Immatrikulation. Andererseits muss ein Arbeitsvertrag mit einer Einrichtung oder einem Unternehmen, deren Geschäftsfeld im Agrarsektor angesiedelt ist vorliegen.

Eine Immatrikulation in höhere Fachsemester ist grundsätzlich möglich und innerhalb der Immatrikulationsordnung geregelt. Gleichermaßen ist eine Leistungsanerkennung bei Hochschul- bzw. Studiengangswechsel auf Antrag möglich, welche vom zuständigen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den entsprechenden Modulverantwortlichen geprüft wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Absolventen des zugrundeliegenden Studiengangs, verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering (B. Eng)“. Explizit kann dies dem § 3 der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung entnommen werden.

Urkunde, Zeugnis und das Diploma Supplement (gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegenden Studium im Einzelnen erteilt) werden bei erfolgreichem Abschluss des Studiums jedem Absolventen ausgestellt und sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (Studien- und Prüfungsordnung FLW/FLK, S. 13 ff.) beispielhaft aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistung abgeschlossen wird. Information zu den einzelnen Modulen werden im Studien- und Prüfungsplan der Prüfungs- und Studienordnung und im Modulhandbuch bereitgestellt. Die Einhaltung der in § 7 der StAkkrVO enthaltenen Vorgaben wurde in der Selbstdokumentation aufgezeigt. Dementsprechend enthalten alle Modulbeschreibungen die gesetzlich geforderten Informationen bzgl. der:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Lehr- und Lernformen,
- Voraussetzungen für die Teilnahme,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS,
- ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- Arbeitsaufwand und
- Dauer des Moduls.

Im Zuge der Sichtung des Modulhandbuchs wurde festgestellt, dass die Lernziele des Moduls „Tierproduktion II“ fälschlicherweise den Lernzielen des Moduls „Pflanzenproduktion II“ zugeordnet wurden.

Eine entsprechende Anpassung ist vorzunehmen. Darüber hinaus wurden weitere Unterschiede zwischen dem Modulhandbuch in der aktuellen Fassung und der in der Selbstdokumentation aufgeführten Ziele-Modul-Matrix festgestellt. Konkret sind diese den unten genannten Auflagen zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

Formale Auflage 1 (Kriterium §7): Die in den Modulhandbüchern auftretende Inkonsistenz hinsichtlich der Lernziele im Modul „Pflanzenproduktion II“ ist zu beheben.

Formale Auflage 2 (Kriterium §7): Die in den vorliegenden Unterlagen Modulhandbuch sowie Selbstdokumentation („Ziele Module-Matrix – Kompetenzbereiche und Lernziele FLW“ sowie „Ziele-Module-Matrix – Beitrag der Module zu den Lernzielen“) bestehenden Inkonsistenzen bezüglich der Modulbezeichnungen sind zu bereinigen: Agrarchemie/ Agrarchemie und Analytik; Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre/ Landwirtschaftliche Betriebslehre.

Formale Auflage 3 (Kriterium §7): Sofern das Wahlpflichtmodul „Berufs- und Arbeitspädagogik“ nicht mehr Bestandteil des Studiums ist (Modulkatalog i. d. F. vom 04/2023), sollte die Ziele Module-Matrix dahingehend aktualisiert werden.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Festlegung zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten richtet sich nach den „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) bzw. nach der Studienakkreditierungsverordnung LSA, § 8. Der Arbeitsaufwand in Stunden je Leistungspunkt ist in § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Zusammenfassend ist der Workload der beiden Studienvarianten des zu akkreditierenden Studiengangs in folgender Tabelle dargestellt:

	FLK	FLW
1 ECTS = ... Arbeitsaufwand in Zeitstunden	30	30
Gesamtanzahl an ECTS-Leistungspunkten	180	180

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Eine Immatrikulation in höhere Fachsemester ist möglich und in der Immatrikulationsordnung geregelt. Eine Leistungsanerkennung bei Hochschul- bzw. Studiengangswechsel ist auf Antrag möglich und wird vom zuständigen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden/Studienfach geprüft.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in Kooperation mit einer nicht-hochschulischen Einrichtung durchgeführt werden.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da der hier zur Begutachtung vorliegende Studiengang bisher noch keiner Akkreditierung unterzogen wurde, beruht ein Großteil der bis jetzt durchgeführten Maßnahmen zur Studiengangsentwicklung auf Ergebnissen anderer Programmakkreditierungen bzw. auf der Eigeninitiative des Fachbereichs.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser durchgeführten Maßnahmen war die Weiterentwicklung des hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems. Seit 2016 wurden das Studierenden-Service-Center sowie alle sieben Fachbereiche der Hochschule vollständig nach DIN EN ISO9001 zertifiziert. Parallel dazu unterzog sich die Hochschule dem Prozess der Systemakkreditierung, welche letztlich am 30.09.2022 unter Auflagen gewährt wurde und die vorangegangene DIN EN ISO9011-Zertifizierung ablöste. In diesem Zusammenhang wurden am Fachbereich eine Reihe von Prozessen angestoßen, darunter z.B. eine Systematisierung der Evaluation des Lehrangebots sowie die Einrichtung eigener Kennzahl- und Monitoringsysteme.

Des Weiteren konnten die Studienbedingungen, z.B. durch technische Neuerungen und Ergänzungen, die Neugestaltung der Bibliothek, Schaffung von Lernflächen und anderen Maßnahmen, seit 2012 optimiert werden. Dazu gehört u.a. die regelmäßige Neugestaltung von Praktikumsversuchen, Neuausstattung von Rechnerpools, Bereitstellung aktueller Softwarepakete, die Vergrößerung der Bandbreiten für das WLAN und die Verbesserung der WLAN-Anbindung aller Gebäude. Darüber hinaus wurde die digitale Lernplattform Moodle etabliert und hochschulweit Videokonferenzsysteme bereitgestellt. Ferner wurde der Ausbau digitaler Angebote durch die Covid-19-Pandemie zusätzlich vorangetrieben.

Auf Studiengangsebene lassen sich explizit folgende qualitative Veränderungsprozesse festhalten:

- Die Gestaltung des Studien- sowie Modulplans im berufsbegleitenden Studiengang Landwirtschaft / Agrarmanagement (für beide Studienformen) erfolgte zu jeder Zeit in Anlehnung an den akkreditierten Direktstudiengang Landwirtschaft. Dennoch erfolgte die Ausgestaltung und Organisation der Module im berufsbegleitenden Studiengang FLW/FLK jederzeit angepasst an die Bedürfnisse der Studierenden.
- In den letzten Jahren wurde die Erfahrungen der Studiengangsorganisatoren, der internen und externen Dozenten sowie der aktuellen und ehemaligen Studierenden genutzt, um die weitere Förderung der Berufsbefähigung bzw. der Weiterbildung voranzutreiben.
- Gemäß des aktuellen Hochschulstrukturplans und der vom Senat verabschiedeten Prioritätenliste für die Wiederbesetzung professoraler Stellen sind seit 2014 insgesamt 4 Professuren neu besetzt worden (Anorganische und organische Chemie; Digitale Technologien in der Pflanzenproduktion; Agrarmanagement; Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene). Für weitere Stellen wurden bereits Ausschreibungsverfahren angestoßen oder befinden sich aktuell in Vorbereitung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang entspricht hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsprofile, Lernergebnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (KMK vom 16.02.2017). Ferner folgen er dem Leitbild der Hochschule Anhalt und setzen die hier festgelegten Ziele überwiegend um. Daran anlehnend können die übergeordneten Qualifikationsziele wie folgt beschrieben werden:

Beide Studienvarianten sind darauf ausgerichtet Schlüsselkompetenzen, insbesondere die Fähigkeit zum eigenständigen, kritischen Denken und Handeln zu vermitteln und damit einhergehend die Entwicklung der Studierenden zu kompetenten, kreativen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu gewährleisten.

Des Weiteren wird der Studiengang durch einen starken Praxisbezug untermauert, welcher nicht zuletzt durch die enge Kooperation mit den Studierenden und deren beruflichen Umfeld zustande kommt. So werden die Studierenden mit realen Anforderungen der eigenen Berufspraxis konfrontiert und lernen Aufgabenstellungen aus der Praxis zu analysieren, zu beschreiben, verantwortungsvolle Lösungen zu entwickeln sowie diese mit geeigneten Methoden/Techniken umzusetzen. Als übergeordnete Ziele der fachlich-inhaltlichen Qualifikation der Studierenden lassen sich insgesamt vier Themenbereiche identifizieren:

- die Beherrschung von Produktions- und Kostenmanagement
- die Fähigkeit zur Organisation und Steuerung von Beschaffungs- und Absatzprozessen
- die Entwicklung einer auf modernen Entscheidungsinstrumenten basierenden unternehmerischen Denk- und Entscheidungsweise
- die Fähigkeiten zu branchenübergreifendem Denken und Handeln

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang stellt durch die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Die Studierenden erhalten einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, welcher zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums darstellt.

Des Weiteren werden die angegebenen Qualifikationsziele des Studiengangs sehr gut vermittelt. Dies wurde vor allem im Gespräch mit den Studierenden deutlich, welche auf Nachfrage keinerlei Kritik in Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Wissensvermittlung anbrachten. Anhand der vom Fachbereich verwendeten Ziele-Modul-Matrix lassen sich die Module gut dem entsprechenden Kompetenzbereich sowie dem damit einhergehenden Qualifikationsziel zuordnen. In diesem Zusammenhang wurden innerhalb dieser Matrix allerdings einige Inkonsistenzen festgestellt. So zielt der Kompetenzbereich „grundständige Kenntnisse der Kommunikation und Mitarbeiterführung“ gemäß Matrix auf die Vermittlung von fachsprachlich vertieften Englischkenntnissen ab, obwohl sich dies nicht in den zugeordneten Modulen

widerspiegelt. Daher empfiehlt es sich entweder ein entsprechendes Modul einzurichten [vgl. Empfehlung VII (FLK, FLW), S. 24], welches die Vermittlung von fachsprachlich vertieften Englischkenntnissen adressiert oder die Ziele-Modul-Matrix anzupassen (Streichung des Qualifikationsziels).

Des Weiteren ist es aus Sicht der Gutachtergruppe erforderlich, neben der deskriptiven Statistik nicht gänzlich auf die Vermittlung von Inhalten der schließenden Statistik zu verzichten. Im Rahmen der Begutachtung stellten Gutachter und Studiengansorganisation somit einvernehmlich fest, dass die Einrichtung eines zusätzlichen Wahlpflichtmoduls mit Schwerpunkt auf der schließenden Statistik im Sinne einer ganzheitlichen statistischen Grundlagenvermittlung ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

Auflage-FLK 4 (Kriterium § 11): Im Sinne einer ganzheitlichen statistischen Grundlagenvermittlung muss ein zusätzliches Wahlpflichtmodul mit Schwerpunkt auf der schließenden Statistik etabliert werden.

Auflage-FLW 4 (Kriterium § 11): Im Sinne einer ganzheitlichen statistischen Grundlagenvermittlung muss ein zusätzliches Wahlpflichtmodul mit Schwerpunkt auf der schließenden Statistik etabliert werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung I (FLK, FLW): Das Gutachtergremium regt an, ein Modul einzurichten, welches die Vermittlung von fachsprachlich vertieften Englischkenntnissen adressiert. Andernfalls muss die Ziele-Modul-matrix zwingend angepasst werden.

Empfehlung II (FLK, FLW): In Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen im Berufsfeld sollte geprüft werden, ob Inhalte in folgenden Bereichen in das die Lehrveranstaltungen aufgenommen werden können:

- Die Darstellung der gesellschaftlichen und politischen Relevanz der Agrarwirtschaft, sowie die Dissonanzen zwischen Gesellschaft und Agrarwirtschaft. Die Studierenden sollten sich mit diesem Themengebiet kritisch-reflexiv auseinandersetzen.
- Klimaschutz/ Klimarelevanz - Um aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen und damit Absolventen für den zukünftigen Arbeitsmarkt zu stärken, sollten Lehrinhalte zu Bilanzierungsmethoden und Ökobilanzen (Stoffstrombilanzen, Energiebilanzen) in die Module eingebaut werden.

[Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung \(§ 12 MRVO\)](#)

[Curriculum \(§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO\)](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studieninhalte und deren modularer Aufbau sind gemäß der Struktur des Direktstudiums (Landwirtschaft) an die Gegebenheiten eines Teilzeitstudiums (i.d.R. weniger als 30 Credits/Semester) angepasst worden. Die Vermittlung erfolgt in Form von einem angeleiteten Selbststudium mit kontinuierlichen Präsenzzeiten. Die seminaristischen Lehrveranstaltungen werden teilweise durch Praktika, in jedem Fall aber durch Lehrunterlagen sowie diverse Möglichkeiten des Moodle-Systems unterstützt (u.a. auch multimediale Lehrinhalte). Die Studierenden werden durch die seminaristischen Lehrveranstaltungen und

Praktika zur Anwendung des zuvor erlangten Wissens in der Praxis geschult. Die wesentlichen curricularen Strukturelemente der Studiengänge sind:

- 20 Pflichtmodule;
- mindestens 9 Wahlpflichtmodule, welche aus einem Modulkatalog zu wählen sind sowie
- die Bachelorarbeit, welche in einem hochschulöffentlichen Kolloquium verteidigt werden muss und damit den Höhepunkt und den Abschluss des Studiums bildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Besonderes Augenmerk der curricularen Begutachtung lag auf dem Verhältnis der Lehrstunden in Präsenz zu dem veranschlagten Selbststudium der Studierenden. Das Curriculum sieht vor, dass in der Regel pro Modul insgesamt 12 Stunden der Lehre an der Hochschule abgehalten werden, wohingegen der überwiegende Teil des Wissenserwerb im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums erfolgt. Generell schließt sich das Gutachtergremium der Argumentation des Fachbereichs an und stellt fest, dass sich die wenigen Präsenzstunden für Studierende vorteilhaft auswirken, da diese mitunter weite Anfahrtswege zur Hochschule (teilweise über 500 Kilometer) in Kauf nehmen müssen. Daher entspricht diese Aufteilung dem besonderen Profilsanspruch der berufsbegleitenden Studierenden und berücksichtigt deren individuellen Belange. Allerdings konnte nicht vollumfänglich dargelegt werden, ob die Studierenden durch die wenigen Präsenzanteile die Möglichkeit haben, den eigenen beruflichen Rahmen hinreichend aufzubrechen. Es besteht die Gefahr, dass der Wissenszuwachs im Selbststudium wenig Anlass bietet, das bisher gelebte berufliche Handeln kritisch zu hinterfragen. Zusätzlich erschwerend kommen die in ihrer Persönlichkeitsbildung sehr weit fortgeschrittenen berufsbegleitenden Studierenden hinzu. Menschen, welche ohnehin schon lange beruflich eingebunden sind, fällt es oftmals nicht leicht, gewohnte Denk- und Handlungsmuster aufzubrechen. Um den oben genannten Risiken entgegenzuwirken kommen daher zwei Maßnahmen in Betracht. Einerseits sollten die Gruppenergebnisse aus den Praktika übergreifend allen Beteiligten sichtbar gemacht werden, sodass die Studierenden ausreichend mit diversen Lösungsansätzen konfrontiert werden. Andererseits sollte der studentische Austausch untereinander systematisch gefördert werden, um genügend Raum für kritische Diskussionen von Studieninhalten zu schaffen. Hierbei kann Moodle eine geeignete Plattform darstellen, welche die Studierenden miteinander vernetzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung III (FLK, FLW): Das Gutachtergremium regt an, Gruppenergebnisse aus den einzelnen Praktika übergreifend für alle Studierenden sichtbar zu machen.

Empfehlung IV (FLK, FLW): Das Gutachtergremium regt an, den studentischen Austausch untereinander systematisch zu fördern, um ausreichend Raum für kritische Diskussionen von Studieninhalten zu schaffen.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Erhöhung des Anteils der Studierenden, die im Laufe des Studiums einen Auslandsaufenthalt absolvieren, ist eines der Ziele der Internationalisierungsstrategie der Hochschule. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung, Dauer und Anerkennung von Leistungen werden die Studierenden außer durch das

International Office gleichermaßen durch die Studienfachberatung und den Prüfungsausschuss unterstützt. In diesem Zusammenhang kann auf die zahlreichen Auslandskontakte bzw. -kooperationen zurückgegriffen werden.

Formal besteht daher in beiden Studiengängen die Möglichkeit, innerhalb der Regelstudienzeit, ein Fachsemester des Studiums an einer anderen inländischen bzw. ausländischen Hochschule zu absolvieren (Mobilitätsfenster). Näheres ist in den studiengangspezifischen und -übergreifenden Bestimmungen geregelt (vgl. § 23 Allg. Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung sowie § 11 der Studien- und Prüfungsordnung FLW/FLK).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den verschiedenen Gesprächsrunden wurde deutlich, dass alle Studierenden die Möglichkeit des Mobilitätsfensters ungenutzt lassen. Der überwiegende Teil sieht von einem Aufenthalt im Ausland ab und bleibt sesshaft. Hierfür vordergründig ursächlich ist die berufliche Verpflichtung der Studierenden, welche sich ohnehin restriktiv auf die individuelle Mobilität auswirkt. Teilweise schränkt auch die familiäre Verantwortung einiger Studierenden deren individuelle Mobilität erheblich ein. Dies wird sowohl von den Lehrenden als auch von den Studierenden bescheinigt. Daher lässt sich trotz ausbleibender Inanspruchnahme des Mobilitätsfensters kein Handlungsbedarf ableiten, da die Studierenden dieses grundsätzlich wahrnehmen können und der Fachbereich im Bedarfsfall unterstützend tätig wird.

Dessen ungeachtet regt das Gutachtergremium an, nationale sowie internationale Fachexkursionen sichtbarer zu machen und die Studierenden zur Teilnahme zu motivieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung V (FLK, FLW): Dem Fachbereich wird empfohlen, nationale sowie internationale Fachexkursionen sichtbarer zu machen und die Studierenden verstärkt zur Teilnahme zu animieren.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Curriculum wird durch auseichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Bestätigung der Ressourcen des Präsidiums der Hochschule Anhalt über eine Kapazitätsprüfung liegt vor. Für den zu akkreditierenden Studiengang stehen aktuell insgesamt 7 Professor*innen zur Verfügung, welche von 12 wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie 22 Lehrbeauftragte unterstützt werden. Neben ordentlichen Professuren ist der Fachbereich derzeit bemüht, vakante Stellen oder in naher Zukunft vakant werdende Stellen neu zu besetzen. Dabei setzt der Hochschulentwicklungsplan Impulse für zukünftige Berufungen. Die Auswahl der Lehrenden erfolgt anhand der fachlichen Eignung in Verbindung mit der persönlichen sowie pädagogischen Eignung. Der Einsatz der Lehrbeauftragten wird dabei im Zusammenspiel von Studiendekan, der Studienfachberatung, der modulverantwortlichen Person und den Studiengangskordinatoren entschieden. Im Folgenden erteilt der Dekan auf der Grundlage dieser Abstimmung den Lehrauftrag (Verfahrensanweisung „Erteilung von Lehraufträgen“). Damit einhergehend haben die modulverantwortlichen Lehrpersonen die Aufgabe, die Qualifikationsziele und das angestrebte Lernziel innerhalb des Modules zu koordinieren, aber auch modulübergreifend (auf Studiengangsebene) die Inhalte sowie Lernziele abzustimmen. Im laufenden Studienbetrieb wird die Qualität

der Lehre sowohl aus der Sicht der Studierenden als auch aus Sicht der für den Studiengang verantwortlichen Personen durch kontinuierliche Evaluationen bewertet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fachbereich konnte transparent darlegen, dass die Anzahl der eingesetzten hauptamtlich Lehrenden, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen die adäquate Betreuung und Ausbildung der Studierenden in vollem Umfang gewährleisten. Gleichmaßen wurde dies im Austausch mit den Studierenden bestätigt, welche zu jeder Zeit kompetente Beratung in Anspruch nehmen konnten. Ferner steht der Umfang an Neuberufungen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu den erwarteten Studienanfängern. Zusätzlich wird seitens des Präsidiums und im Rahmen eines Förderprojekts (CASE@Sachsen-Anhalt) versucht, kontinuierlich neues, junges, professorales Personal zu gewinnen.

Bei der Begutachtung der personellen Ausstattung wurde ersichtlich, dass für die Betreuung und Koordination der berufsbegleitenden Studierenden durch die Studienfachberater ein hohes Maß an Initiative und Einsatzbereitschaft gezeigt wird. Die betreffenden Studienfachberater konnten zu jeder Zeit konsultiert werden und waren dabei durchweg bemüht, auf die Belange der Studierenden einzugehen sowie individuelle Lösungen zu finden. Daher wird dem Fachbereich nahegelegt, die Rolle der Studienfachberater stärker hervorzuheben und diese personelle Ressource mitsamt dem verbundenen Know-how langfristig abzusichern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung VI (FLK, FLW): Die Studiengangskoordination mitsamt dem verbundenen Know-how sollte langfristig vertraglich abgesichert werden.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Raum- und Sachausstattung am Campus Bernburg bilden im Wesentlichen Hörsäle sowie Seminar- und Projekträume, Versuchsfelder, die IT-Infrastruktur inkl. PC-Pools, Labore, Werkstätten und die Hochschulbibliothek. Hochschulbibliothek, Hörsäle, Seminarräume, PC-Pools und Labore werden jeweils von mehreren Studiengängen und Großteils fachbereichsübergreifend genutzt. Wohingegen die Versuchsfelder alleinig dem Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung zur Verfügung stehen.

Dabei wird die Nutzung der Räumlichkeiten im Zusammenhang mit der Planung der Lehrveranstaltungen vor Beginn des Semesters vom Studierenden Service Center (SSC) geplant und koordiniert. Sofern außerordentlicher bzw. kurzfristig Raumbedarf entsteht, kann dieser ebenso durch das SSC gedeckt werden.

Die Bibliothek ist mit voll ausgestatteten Nutzer-PC-Arbeitsplätzen, WLAN, Einzelarbeitsplätzen, Gruppenarbeitsbereichen sowie Druck- und Scanmöglichkeiten ein optimaler Lernort für Studierende. Neben Nutzerschulungen zur Vermittlung von Recherche-, Medien- und Informationskompetenz werden auch Führungen und individuelle Beratungen vor allem zum Thema Publizieren angeboten.

Die Funktions- und Betriebsfähigkeit der gesamten Ressourcenausstattung werden ständig im Rahmen von Audits (zu Beginn eines jeden Semesters) und durch das Lehrpersonal kontrolliert, überwacht und

bei Notwendigkeit gewartet oder instandgesetzt. Im Bedarfsfall erfolgt eine Neu- oder Ersatzbeschaffung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtergruppe sowie der befragten Studierenden entspricht die Raum- und Laborausstattung in Gänze den Ansprüchen der hier zu akkreditierenden Studiengangsprofile. Im Rahmen der Begehung der Laborräume und Versuchsfelder fielen vor allem die hochwertigen und den aktuellen Ansprüchen der Praxis gerecht werdende technische Ausstattung auf.

Durch Rückfragen bei den Studierenden wurde ersichtlich, dass der analoge sowie digitale Bibliotheksbestand von den Studierenden jederzeit genutzt werden konnten. Darüber hinaus existieren keine Diskrepanzen zwischen den in den Modulbeschreibungen genannten Literaturempfehlungen und den Bibliotheksbeständen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Alle zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind transparent in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Bestandteile der Bachelorprüfungen innerhalb des Studiengangs Landwirtschaft/Agrarmanagement sind:

- Modulprüfungen bzw. die Nachweise für den Abschluss von Modulen
- Prüfungsvorleistungen
- Nachweis des Berufspraktikums
- Kolloquium zur Bachelorarbeit
- Bachelorarbeit

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wurde mehrfach sowohl von den Studierenden als auch von der Lehrenden bestätigt, dass der Prüfungsbetrieb rechtzeitig und zuverlässig planbar ist. Die entsprechenden Prüfungstermine werden mit genügend Vorlauf bekannt gegeben und in Einklang mit den persönlichen Präferenzen der Studierenden gebracht. Zusätzlich werden im Bedarfsfall Online-Prüfungen angeboten.

Einhergehend mit der starken curricularen Ausrichtung auf die Vermittlung methodischen und fachlichen Wissens, wird ein überwiegender Teil der Module schriftlich abgeprüft. Diese hohe Last an schriftlichen Prüfungen sollte reduziert werden, um stattdessen mehr Prüfungsformen anzubieten, welche auf die Entwicklung der persönlichen und sozialen Kompetenz ausgerichtet sind. Einhergehend mit der rudimentären sozialen und persönlichen Kompetenzförderung wurde weiterhin festgestellt, dass innerhalb des Curriculums an keiner Stelle die Vermittlung englischer Sprachkompetenzen vorgesehen ist. Wenngleich es sich um einen deutschsprachigen Studiengang handelt, erachtet es das Gutachtergremium für sinnvoll, mindestens ein englischsprachiges Modul einschließlich einer englischsprachigen Prüfung einzurichten [vgl. Empfehlung I (FLK, FLW), S. 19], um die erklärte zukunftsorientierte und internationalisierte Qualifikation zu gewährleisten. Ebenfalls wäre damit der Ziele-Modul-Matrix in der aktuellen Fassung Rechnung getragen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung VII (FLW, FLK): Das Gutachtergremium regt an, ein Modul einschließlich Prüfung einzurichten, welches die Vermittlung von fachsprachlich vertieften Englischkenntnissen adressiert. Andernfalls muss die Ziele-Modulmatrix zwingend angepasst werden.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Wie in § 12 Abs. 2 MRVO und § 12 Abs. 3 MRVO beschrieben, unterstützt die Hochschule sowie der Fachbereich die Studierenden durch eine gute sachliche und personelle Ausstattung, ihr Studium in angemessener Form abzuschließen. Mit den veranschlagten 25,7 ECTS pro Semester wurden die Studiengänge für ein 85%-Studium konzipiert. Für beide Studienvarianten ist ein Workload von 30 Stunden pro vergebenen Credit angesetzt. Der tatsächliche Workload der Studierenden wird im Rahmen regelmäßiger Lehrveranstaltungsevaluationen abgefragt. Die Ergebnisse der Evaluation und damit auch die von den Studierenden gemachten Angaben zum Workload werden den Dozenten zur Verfügung gestellt. Bei auffallend hohen Angaben zum Workload und bei auffallend negativen Lehrveranstaltungsbewertungen finden Gespräche zwischen dem Dekanat und dem betreffenden Lehrenden statt, um gemeinsam Optimierungsmöglichkeiten zu finden bzw. zu entwickeln.

Der berufsbegleitende Studiengang stellt die Studierenden vor besondere Herausforderungen. Neben der beruflichen Tätigkeit müssen überwiegende Teile der persönlichen Freizeit zum Selbststudium oder für den Besuch von Lehrveranstaltungen genutzt werden. Zusätzlich ist die Lebenssituation der Studierenden von einer Reihe von Unwägbarkeiten geprägt, welche nicht zwangsläufig mit dem Studium verbunden sind (bspw. Familienplanung, Bau von Immobilien, berufliche Einflüsse). Folglich ist die Einhaltung der Regelstudienzeit ein eher sekundäres Ziel und nur in Teilen durch die Hochschule zu beeinflussen. Die Aktivitäten des Fachbereichs konzentrieren sich somit überwiegend auf die unbürokratische Gewährung von Urlaubssemestern, die Möglichkeit nach einer von Studierenden beantragten Exmatrikulation das Studium zu einem späteren Zeitpunkt möglichst problemlos wiederaufzunehmen und dem Erstellen individuell angepasster Studien- und Prüfungspläne.

Die organisatorische Abstimmung des Lehrangebots im Fachbereich erfolgt über das Studierenden-Service-Center (SSC). Konkret ist das SSC für die Stunden- und Raumplanung sowie Prüfungsplanung des Fachbereiches zuständig. Durch diese zentrale Organisation können Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb der jeweiligen Studienjahrgänge weitestgehend verhindert werden. Die Organisation der Prüfungen basiert auf festgelegten Prüfungszeiträumen, die auf der Fachbereichsebene unter Berücksichtigung hochschulzentral vorgegebener Rahmentermine bestimmt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Fachbereich gelingt es, auf die Belange der Studierenden einzugehen und die Möglichkeit zur Teilnahme an den Präsenz-, Online- und Prüfungsterminen zu gewährleisten. Darüber hinaus ging aus den Studierendengesprächen hervor, dass die oben genannten Termine rechtzeitig kommuniziert wurden, sodass eine hohe Planungssicherheit geschaffen wird. Die Studienfachberatung steht während des gesamten Studiums als Ansprechpartner für Fragen der Studiengestaltung und bei Problemen zur Verfügung. Ein weiteres Instrumentarium zur Beratung der Studierenden sind regelmäßige Informationsveranstaltungen, welche Themen zu der Gestaltung des Studienablaufs, der Einführung in die einzelnen Stu-

dienabschnitte sowie der Vorbereitung des Praktikums zum Gegenstand haben. Ebenso gewährt der Prüfungsausschuss separate und ggf. individuelle Beratungsangebote hinsichtlich prüfungsrelevanter Fragen oder im Rahmen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs.

Jedoch lassen die hohen Abbrecherquoten darauf schließen, dass ein Großteil der Studierenden, welche durch private oder berufliche Gründe das Studium abbrechen, nicht von den obengenannten Beratungsangeboten eingefangen werden. Hierfür ursächlich sieht das Gutachtergremium zweierlei Umstände. Einerseits begünstigt der geringe Präsenzanteil von 12 Stunden pro Modul, dass die Studierenden während des Studienverlaufs den Anschluss zu ihren Kommilitonen, dem Lehrpersonal sowie den Studiengangskoordination verlieren. Kommilitonen und Lehrpersonal können motivierende Faktoren für die Weiterführung des Studiums bei abbruchgefährdeten Studierenden darstellen. Die Studiengangskoordination kann wiederum geeignete administrative Wege für den Erhalt dieser Studierenden finden. Daher wird beauftragt, den Präsenzanteil auf mindestens 18 Stunden pro Modul zu erhöhen und dementsprechend die Selbststudienanteile zu reduzieren. Damit einhergehend kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Studierende mit Problemen im Studienverlauf proaktiv auf den Fachbereich zugeht, um geeignete Lösungen für den erfolgreichen Abschluss des eigenen Studiums zu finden. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, muss der Fachbereich selbst die Initiative ergreifen und jedem Studierenden mindestens einmal pro Semester einen Beratungs- bzw. Gesprächstermin anbieten. Diese Beratungen sind zu dokumentieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

Auflage-FLK 5 (Kriterium § 12): Der Präsenzanteil von 12 Stunden pro Modul muss auf 18 Stunden erhöht werden, damit die Studierenden den Anschluss an Kommilitonen und Fachbereich nicht verlieren.

Auflage-FLW 6 (Kriterium § 12): Der Präsenzanteil von 12 Stunden pro Modul muss auf 18 Stunden erhöht werden, damit die Studierenden den Anschluss an Kommilitonen und Fachbereich nicht verlieren.

Auflage-FLK 5 (Kriterium § 12): Der Fachbereich muss proaktiv jedem Studierenden mindestens einmal pro Semester einen persönlichen Beratungs- bzw. Gesprächstermin anbieten. Diese Beratungen sind zu dokumentieren.

Auflage-FLW 6 (Kriterium § 12): Der Fachbereich muss proaktiv jedem Studierenden mindestens einmal pro Semester einen persönlichen Beratungs- bzw. Gesprächstermin anbieten. Diese Beratungen sind zu dokumentieren.

Besonderer Profilerspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studiengänge berücksichtigen die besondere Lebenssituation der Studierenden, durch eine Streckung der Studiendauer, bei verminderter Workload. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind im Hinblick auf fachliche Kompetenzen denen der Präsenzstudiengänge ähnlich, um allen Absolventen die gleichen beruflichen Perspektiven zu bieten. Die persönliche Lebenssituation der berufsbegleitend Studierenden ist durch ein hohes Maß an Selbstkompetenz geprägt, weitere überfachliche Kompetenzen werden durch den Berufsalltag vermittelt. Im Studiengang drückt sich dies durch reduzierte curriculare Anteile zur Vermittlung von überfachlichen Kompetenzen aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass der besondere Profilanspruch der hier zu akkreditierenden Studiengänge weitestgehend berücksichtigt wurde. Dies spiegelt sich vor allem in den Aussagen der berufstätigen Studierenden wider, welche bestätigen, dass die Lehrenden gewillt sind, flexibel auf individuelle Belange einzugehen. Der Workload sowie die Terminierung der Veranstaltungen und Prüfungen sind gut mit der beruflichen Tätigkeit der Studierenden vereinbar. Nichtsdestotrotz kommen auch in diesem Studiengang die gängigen Herausforderungen eines berufsbegleitenden Studiums zum Tragen. Eine dieser Herausforderungen lässt sich in der Anfangsphase des Studiums verorten. Da die Studierenden in der Regel keine bzw. nur weit zurückliegende Erfahrungen mit dem akademischen Lernumfeld mitbringen, ist es notwendig zum Studienbeginn verstärkt Kompetenzen der Selbstorganisation und geeignete Lernstrategien zu vermitteln. Gerade vor dem Hintergrund des hohen Anteils an Selbststudium ist es wichtig, die Studierenden beim Erlernen und Verstehen wissenschaftlicher Konzepte und Methoden zu unterstützen. Mit der Einrichtung von Tutorien im ersten und zweiten Semester kann diesbezüglich eine geeignete Hilfestellung geschaffen werden.

Des Weiteren lässt sich eine deutliche Verzahnung zwischen den berufspraktischen Inhalten sowie der Lehre feststellen. So sollen die Studierenden eigene Impulse in das Curriculum einbringen oder Themen aus den Betrieben innerhalb ihrer Abschlussarbeit behandeln.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung VIII (FLK, FLW): Im ersten und zweiten Semester des Studiums sollten Tutorien eingerichtet werden, welche Kompetenzen der akademischen Selbstorganisation sowie geeigneten Lernstrategien vermitteln.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Ein Ziel der Hochschule Anhalt in der studentischen Ausbildung ist es, eine stets den aktuellen Erfordernissen entsprechende fachwissenschaftliche und didaktische Weiterentwicklung der Curricula zu gewährleisten. Sie ist stets auf die Erlangung der fachwissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zur qualifizierten Erwerbstätigkeit einschließlich der dafür erforderlichen Persönlichkeitsentwicklung ausgerichtet. In dem Studiengang wird die Analyse der Erfordernisse zur Fortschreibung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse insbesondere durch folgende Aspekte sichergestellt:

- Regelmäßige Prüfung der Anforderungen an die Berufsfähigkeit von Studierenden bzw. Absolventen des Studiengangs seitens der einschlägigen Institutionen und Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände und auf internationaler sowie Austausch mit Vertreter/innen dieser Institutionen.
- Regelmäßige Prüfung der Leitlinien und Empfehlungen zu den Qualifikationszielen, anzustrebenden Lernergebnissen und zur Didaktik seitens der einschlägigen hochschulübergreifenden Institutionen, Verbände und Arbeitskreise auf nationaler Ebene und internationaler Ebene sowie Austausch mit Vertreter/innen dieser Institutionen
- Wahrnehmung von Funktionen, Mitarbeit und Mitgliedschaft der Lehrpersonen in zahlreichen weiteren fachlich einschlägigen Fachgremien und Arbeitskreisen

- Gemeinsame Formulierung/Abstimmung der Aufgabenstellung für Hausarbeiten mit Praxispartnern sowie Präsentationen und Diskussionen zu den Arbeitsergebnissen der Studierenden.
- Kooperative Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten mit Vertretern aus der Berufspraxis
- Lehrende können Angebote der hochschuldidaktischen Weiterbildung an der Hochschule Anhalt bzw. in Kooperation mit den anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt am Zentrum für Hochschuldidaktik und angewandte Hochschulforschung (ZHH) an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder am Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (@LLZ) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wahrnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In großen Teilen wird dem Studiengang Agrarmanagement/Landwirtschaft eine angemessene Aktualität seiner Inhalte bescheinigt. Diese entsprechend den gängigen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Zudem stellt die hohe Anzahl an Lehrbeauftragten und deren fortlaufende Neubesetzung sicher, dass weitestgehend ausreichend aktueller Input der Wissenschaft und Praxis in das Studium und die Lehre einfließen. In diesem Zusammenhang sollte allerdings der auffallend hohe Anteil älterer Lehrenden und deren Bezug zu aktuellen fachlichen-wissenschaftlichen Inhalten kritisch hinterfragt werden. Es wird angeregt, eine ausgewogene Altersstruktur bei der Besetzung neuer Lehrbeauftragten anzustreben.

Ferner entstand der Eindruck, dass Lehrende sowie Fachbereich ein Selbstverständnis zur eigenen fachlichen und didaktischen Weiterentwicklung nur rudimentär aufbringen. Untermauert wurde diese Einschätzung durch die nicht erkennbare Systematik im Fachbereich, entsprechende Weiterbildungsangebote an die Lehrenden heranzutragen. Daher empfiehlt es sich, individualisierte und fachbezogene Weiterbildungsangebote stärker zu bewerben, um somit den Wunsch zur eigenen Qualitätssicherung stärker voranzutreiben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung IX (FLK, FLW): Es wird angeregt, eine ausgewogene Altersstruktur bei der Besetzung neuer Lehrbeauftragten anzustreben.

Empfehlung X (FLK, FLW): Fachlich-inhaltliche sowie didaktische Weiterbildungsangebote sollten angepasst auf die individuellen Bedarfe und systematisiert an die Lehrenden herangetragen werden.

Empfehlung XI (FLK, FLW): Die Rückkopplung zum Berufsstand sollte zukünftig auch mit derzeit noch aktiven Funktionsträgern erfolgen, insbesondere in Hinblick auf neue Herausforderungen im Agrarsektor.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das an der Hochschule Anhalt implementierte Qualitätsmanagementsystem regelt durch Prozesslenkung und verbindliche Vorgabedokumente die internen Abläufe und den Ressourceneinsatz, wodurch Fehler vermieden und eine Qualitäts- und Servicesteigerung erreicht werden soll. Zu den qualitätssichernden Maßnahmen dabei gehören insbesondere:

- die Abstimmung und Formulierung von Rahmenordnungen für die Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen;
- der Prozess zur Modularisierung und Workload-Orientierung der Lehre;
- die Bildung von Studienabschlüssen / Study Boards;
- die Evaluation der Lehre;
- die Kontrolle der Lehr- und Lernergebnisse;
- die interne Akkreditierung von Studiengängen;
- ein Austausch mit der Berufspraxis und der wissenschaftlichen Fachwelt sowie
- die kapazitative und sachlich-finanzielle Absicherung der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein wesentlicher Garant für den Studienerfolg gerade bei berufsbegleitenden Studierenden ist die individuelle Betreuung und Prüfungsvorbereitung durch die Lehrenden. In diesem Zusammenhang stechen alle vier Studiengänge insbesondere durch folgende Aspekte positiv hervor:

- gut ausgearbeitete und zur Verfügung gestellte Unterrichtsmaterialien
- konstruktiver Umgang mit Verbesserungsvorschlägen seitens der Studierenden
- gute Prüfungs- und Semestervorbereitung während der Lehrveranstaltungen

Auffällig waren die wenigen Ergebnisberichte aus der vom Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA § 7) geforderten Lehrevaluation. Dahingehend konnte der Fachbereich allerdings schlüssig argumentieren, dass einerseits eher das persönliche Feedback der Studierenden innerhalb der Lehrveranstaltungen maßgeblich für die qualitativen Weiterentwicklung ist und andererseits datenschutzrechtliche Bestimmungen die Auswertung der onlinebasierten Fragebögen bei geringer Studierendenzahlen teilweise unmöglich macht. Davon unabhängig bemängelten die Studierenden allerdings den verhältnismäßig hohen Zeitaufwand, welcher mit der Teilnahme an den Lehrevaluationen verbunden ist. Der Fachbereich sollte daher eine Überarbeitung bzw. Kürzung der zugrundeliegenden Lehrevaluationsbögen in Betracht ziehen, um die Teilnahmebereitschaft sowie die damit verbunden Rücklaufquoten zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund der hohen Abbrecherquoten wurde vor allem zwei Aspekte diskutiert. Zum einen wurde die veranschlagte Regelstudienzeit von 7 Semestern in Frage gestellt und ob eine etwaige Erhöhung eine angemessenere Verteilung des Workload bewirken würde. In diesem Zusammenhang konnten der Fachbereich sowie die Studierenden allerdings schlüssig darlegen, dass eine Erhöhung der Regelstudienzeit keinen positiven Effekt auf den Studienerfolg hat. Einerseits bieten 7 Semester Regelstudienzeit eine besserer Argumentationsgrundlage für die Studierenden gegenüber ihren Familien und Betrieben, da längere Studienzeiten oftmals abschreckend wirken. Andererseits ist die Einhaltung der Regelstudienzeit wie auf Seite 12 (§ 12 Abs. 5 MRVO) beschrieben maximal ein untergeordnetes Ziel der Studierenden. Des Weiteren wurde über die Einrichtung von Befragungen diskutiert, welche gezielt die Gründe eines Studienabbruchs untersuchen. Insbesondere bei der hier vorliegenden Heterogenität der Studierendenschaft stellt die Abbrecherbefragung ein nützliches Tool dar, um für den Studiengang geeignete Maßnahmen abzuleiten, welche den hohen Abbrecherquoten entgegenwirken. Zusammengefasst dokumentieren die vorliegenden Statistiken einen insgesamt sehr geringen Studienerfolg im Studiengang. Die relativ geringen Erfolgsquoten von 17 % bzw. 19% nach 14 bzw. 16 Semester Studiendauer sind keinesfalls zufriedenstellend.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung XII (FLK, FLW): Der standardisierte Fragebogen zur Lehrevaluation sollte auf die wesentlichen Inhalte reduziert werden, um die Teilnahmebereitschaft seitens der Studierenden zu erhöhen.

Empfehlung XIII (FLK, FLW): Das Gutachtergremium regt an, Abbrecherbefragungen durchzuführen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Ferner lassen sich ein Selbstverständnis sowie richtungsweisende Vorgaben aus dem Leitbild der Hochschule Anhalt ableiten.

Diese Vorgaben werden sowohl durch das vom Präsidium beschlossene „Konzept für Chancengleichheit und familienfreundliche Arbeits- und Studienbedingungen“ untermauert als auch in deren Umsetzung durch den Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs überwacht. Übergreifend stehen alle Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche in engem Austausch miteinander, um das Präsidium und verschiedene Gremien im Rahmen des staatlichen Gleichstellungsauftrages gem. § 72 HSG-LSA zu beraten.

Zusätzlich stehen eine Vertrauensperson für Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellungsbeauftragte der gesamten Hochschule für die Berücksichtigung besonderer Belange sowie als Ansprechpartner zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen mit den Hochschulvertretern wurde deutlich, dass sowohl das Leitbild als auch das Gleichstellungskonzept im Studienalltag gelebt und als selbstverständlich angesehen werden. Demnach versteht sich die Hochschule als ein Ort, an dem sich Menschen vorurteilsfrei begegnen und inspirieren können, soziale Vielfalt konstruktiv genutzt und jegliche Form von Diskriminierung verurteilt wird. Die Hochschule fördert Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in allen Statusgruppen. Gleichermaßen wurden entsprechende Zuständigkeiten (Gleichstellungsbeauftragte, Antidiskriminierungsbeauftragte etc.) den Studierenden sichtbar gemacht, sodass diese im Bedarfsfall kompetente Beratung in Anspruch nehmen können. Ebenfalls positiv sticht die hochschulinterne podologische Beratung, die strukturelle Berücksichtigung Studierender diversen Geschlechts und die Möglichkeit der werkstädtigen Kinderbetreuung am Campus Bernburg hervor.

Die Geschlechteranteile innerhalb des Lehrpersonals (ca. 37 % weibliche Lehrende) und der Studierenden (ca. 41,2 % weibliche Studierende) spiegeln ein annähernd ausgewogenes Verhältnis wider.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in als Joint-Degree-Programme angelegt wurden.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in Kooperation mit einer nicht-hochschulischen Einrichtung durchgeführt werden.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in Kooperation mit einer Hochschule durchgeführt werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Anschluss an die Begehung, erfolgte die Erstellung des Akkreditierungsberichtes durch die Gutachtergruppe. Nach Sichtung des Akkreditierungsberichts durch den Fachbereich, wurde am 26.09.2023 eine Stellungnahme zu dem vorgelegten Akkreditierungsbericht eingereicht.

Hierin wurde u.a. dargelegt wie im Sinne einer ganzheitlichen Statistischen Grundlagenvermittlung nachgesteuert wurde und wie der aktuelle Stand zu dieser Thematik ist.

Des Weiteren gab es Diskussionsbedarf bei der Auflage 5, der Erhöhung des Präsenzanteils von 12h auf 18h, damit die Studierenden den Anschluss an ihre Kommilitonen und den Fachbereich nicht verlieren sowie der Forderung proaktiv jedem Studierenden mindestens einmal pro Semester einen persönlichen Beratungs- und Gesprächstermin anzubieten und diese Gespräche zu dokumentieren.

Der Akkreditierungsbericht, die Stellungnahme, die Positionierung der Gutachtergruppe zur Stellungnahme sowie der vom Fachbereich erarbeitete Maßnahmenplan wurden der *Internen Akkreditierungskommission* zur Prüfung vorgelegt.

Die Interne Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt diskutierte das Verfahren auf ihrer Sitzung am 18.03.2024 und folgt weitgehend den Beurteilungen der Gutachtergruppe. Folgende ergänzende Hinweise durch die Kommission wurden im Maßnahmenplan eingepflegt:

Die **Auflagen 1-4** wurden bestätigt.

Ergänzung der Internen Akkreditierungskommission für den Fachbereich zu Auflage 4:

Bitte Nachweisführung (Konzepteinreichung).

zu **Auflage 5**: Es erfolgte eine Anpassung der Formulierung der Auflage durch die Interne Akkreditierungskommission: „Um der hohen Abbrecherquote entgegenzuwirken, ist der Lehrstundenanteil von 12h durch geeignete Maßnahmen vom Fachbereich zu ergänzen. Die Wirksamkeit der etablierten Maßnahmen ist regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten.“

Begründung:

In der Formulierung einer Auflage sollte die Umsetzung nicht vorgegeben sein, dies obliegt der beauftragten Hochschule bzw. dem Fachbereich. Zudem gibt es keine rechtliche Vorgabe in Bezug auf den Präsenzanteil in berufsbegleitenden Studiengängen. Die Vermittlung methodisch-didaktischer Inhalte obliegt des Fachbereichs bzw. der Studiengangsleitung und deren Erfahrung.

Ergänzung der Internen Akkreditierungskommission für den Fachbereich:

Anpassung der Studien- und Prüfungsordnung im Hinblick auf die Verteilung der Lehrstunden (Präsenz/hybrid).

zu **Auflage 6**: Ergänzung der Internen Akkreditierungskommission für den Fachbereich:

Die Hochschule Anhalt hat sich in ihrer Zielvereinbarung 2025-2029 zum Aufbau eines hochschulweiten Monitoringsystems verpflichtet.

Aufgrund zahlreicher Hinweise aus den Akkreditierungsverfahren der letzten 3 Jahre wurde bereits folgende Übergangslösung etabliert:

Das Studierenden Service Center stellt eine Excelliste absoluter Zahlen mit folgenden Kriterien bereit:

2.FS <=15CP.*

4.FS <=60CP.*

* Daten werden nach der Prüfungsperiode des jeweiligen Semesters erhoben.

Die Fachbereichsleitungen haben somit die Information, in welchen Studiengängen es Probleme gibt und können in der entsprechenden HIS Abfrage die betroffenen Studierenden identifizieren.

Es wurde sich fachbereichsseitig nicht zu den gemachten Empfehlungen im Maßnahmenplan geäußert. Die Kommission hat diesbezüglich eine Nachforderung in ihrem Beschluss formuliert.

Beschluss:

Aussprache des Akkreditierungszeitraums **01.04.2023 bis 30.09.2025** unter Auflagen:

Ja: 6	Nein: 0	Enthaltungen: 0
-------	---------	-----------------

Nach Erfüllung der Auflagen erfolgt die Prüfung der Auflagenumsetzung durch die Interne Akkreditierungskommission und, sofern alle Auflagen ordnungsgemäß abgearbeitet wurden, die Aussprache des vollen Akkreditierungszyklus 01.04.2023 bis 31.03.2031 für 8 Jahre.

3.2 Prozesse zur Siegelvergabe und Informationen zum Turnus der internen Evaluation/Akkreditierung

Seit September 2022 ist die Hochschule Anhalt systemakkreditiert. Die zentralen Elemente des hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems sind die Studiengangsgespräche, die Studiengangsevaluation, die Qualitätsberichte sowie das erste Studiengangsreview, welches 4 Jahre nach erfolgreicher Akkreditierung durchgeführt wird. Mit Hilfe dieser Instrumente werden die Entwicklung der Studiengänge (auch unter Einbezug relevanter Kennzahlen) und die durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen thematisiert sowie die strategische Weiterentwicklung konzipiert. Alle genannten Instrumente finden sich zudem im QMH der Hochschule Anhalt. Übergeordnetes Ziel dieser Weiterentwicklung ist es, den Studienerfolg zu sichern und damit einhergehend die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Ein weiteres zentrales Element des Qualitätsmanagements sind die internen Akkreditierungen. In den internen Akkreditierungsverfahren steht die Überprüfung aller Akkreditierungskriterien gemäß der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt unter Einbezug externer fachlich-inhaltlicher Expertise aus der Wissenschaft, Berufspraxis und Studierendenschaft im Vordergrund. Auf Basis der Ergebnisse des Verfahrens machen die externen Gutachter*innen einen Vorschlag bezüglich Auflagen und Empfehlungen für den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengang. Im Anschluss trifft die Akkreditierungskommission die letztendliche Entscheidung über den Akkreditierungsstatus eines Studiengangs. Bei einem positiven Beschluss wird der Studiengang für acht Jahre akkreditiert. Für die Umsetzung etwaig entstandener Auflagen wird dem Studiengang in der Regel 1 Jahr Zeit gegeben.

3.3 Rechtliche Grundlagen

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (StAkkrVO LSA)

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt HSG LSA

3.4 Gutachtergremium

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Uta König von Borstel (Justus-Liebig-Universität Gießen)

Prof. Dr. Eike Stefan Dobers (Hochschule Neubrandenburg)

Prof. Dr. Rainer Wulfes (FH Kiel)

Prof. Dr. agr. Thoralf Münch (HTW Dresden)

Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dipl.-Ing. Markus W. Ebel-Waldmann (Präsident des VDL Bundesverband Berufsverband Agrar Ernährung Umwelt e.V.)

Studierende / Studierender

Anna Lena Puttkamer (Universität Köln)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement (berufsbegleitend) - FLW**Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"**

Studiengang: FLW

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
WiSe 2021/2022	62	25	40%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2021	3	3	100%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2020/2021	82	35	43%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2020	4	4	100%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2019/2020	64	27	42%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2019	4	1	25%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2018/2019	55	20	36%	5	9%	2	40%	5	9%	2	40%	5	9%	2	40%
SoSe 2018	5	1	20%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2017/2018	61	31	51%	4	7%	4	100%	5	8%	5	100%	9	15%	7	78%
SoSe 2017	7	3	43%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2016/2017	72	32	44%	5	7%	2	40%	8	11%	5	63%	9	13%	5	56%
SoSe 2016	5	2	40%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2015/2016	47	21	45%	1	2%	1	100%	5	11%	4	80%	6	13%	4	67%
SoSe 2015	4	1	25%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2014/2015	77	36	47%	4	5%	3	75%	7	9%	5	71%	9	12%	7	78%
Insgesamt	552	242	44%	19	-	12	63%	30	-	21	70%	38	-	25	66%

¹⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

n.v. - nicht verfügbar

erfolgreicher Abschluss ist noch möglich

Stand: 19.05.2022

**Erfassung "Notenverteilung"**

Studiengang: FLW

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/2022	1	10	1	0	0
SoSe 2021	0	4	1	0	0
WiSe 2020/2021	1	6	1	0	0
SoSe 2020	1	10	1	0	0
WiSe 2019/2020	1	4	0	0	0
SoSe 2019	1	10	1	0	0
WiSe 2018/2019	1	3	0	0	0
SoSe 2018	2	4	3	0	0
WiSe 2017/2018	2	8	2	0	0
SoSe 2017	0	6	6	0	0
WiSe 2016/2017	3	11	4	0	0
SoSe 2016	1	10	5	0	0
WiSe 2015/2016	0	6	0	0	0
SoSe 2015	0	5	1	0	0
WiSe 2014/2015	0	4	3	0	0
Insgesamt	14	101	29	0	0

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 19.05.2022

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"Studiengang: **FLW**Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/2022	2	0	5	5	12
SoSe 2021	3	1	0	1	5
WiSe 2020/2021	4	0	2	2	8
SoSe 2020	1	3	0	8	12
WiSe 2019/2020	2	0	1	2	5
SoSe 2019	4	0	4	4	12
WiSe 2018/2019	1	0	2	1	4
SoSe 2018	0	4	0	5	9
WiSe 2017/2018	2	0	7	3	12
SoSe 2017	2	1	0	9	12
WiSe 2016/2017	4	0	3	11	18
SoSe 2016	1	7	0	8	16
WiSe 2015/2016	4	0	1	1	6
SoSe 2015	1	3	0	2	6
WiSe 2014/2015	1	0	5	1	7
Insgesamt	32	19	30	63	144

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 19.05.2022

Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement (Vollzeit, berufsbegleitend) - FLK**Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"**

Studiengang: FLK

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
WiSe 2021/2022	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
SoSe 2021	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2020/2021	1	0	0%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2020	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2019/2020	1	1	100%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2019	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2018/2019	1	0	0%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2018	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2017/2018	3	0	0%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2017	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2016/2017	6	0	0%	1	17%	0	0%	1	17%	0	0%	2	33%	0	0%
SoSe 2016	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2015/2016	6	3	50%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2015	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2014/2015	2	0	0%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
Insgesamt	20	4	20%	1	-	0	0%	1	-	0	0%	2	-	0	0%

¹⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

n.v. - nicht verfügbar

erfolgreicher Abschluss ist noch möglich

Stand: 19.05.2022

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: FLK

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/2022	0	0	1	0	0
SoSe 2021	0	1	0	0	0
WiSe 2020/2021	0	1	1	0	0
SoSe 2020	0	1	0	0	0
WiSe 2019/2020	-	-	-	-	-
SoSe 2019	2	1	0	0	0
WiSe 2018/2019	0	1	0	0	0
SoSe 2018	0	1	0	0	0
WiSe 2017/2018	0	1	1	0	0
SoSe 2017	0	1	0	0	0
WiSe 2016/2017	0	2	0	0	0
SoSe 2016	0	1	0	0	0
WiSe 2015/2016	-	-	-	-	-
SoSe 2015	-	-	-	-	-
WiSe 2014/2015	0	1	1	0	0
Insgesamt	2	12	4	0	0

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 19.05.2022

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: FLK

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/2022	0	0	0	1	1
SoSe 2021	0	0	0	1	1
WiSe 2020/2021	0	0	2	0	2
SoSe 2020	0	0	0	1	1
WiSe 2019/2020	-	-	-	-	0
SoSe 2019	1	1	0	1	3
WiSe 2018/2019	1	0	0	0	1
SoSe 2018	0	0	0	1	1
WiSe 2017/2018	0	0	1	1	2
SoSe 2017	0	1	0	0	1
WiSe 2016/2017	0	0	1	1	2
SoSe 2016	0	1	0	0	1
WiSe 2015/2016	-	-	-	-	0
SoSe 2015	-	-	-	-	0
WiSe 2014/2015	1	0	0	1	2
Insgesamt	3	3	4	8	18

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 19.05.2022

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Interne Akkreditierung
Eingang der Selbstdokumentation:	18.01.2023
Zeitpunkt der Begehung:	21.04.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Studierende, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore und Versuchsstände des Fachbereich 1

Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement (berufsbegleitend) - FLW

Erstakkreditiert am:	nicht akkreditiert
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (1):	nichtzutreffend
Begutachtung durch Agentur:	
Ggf. Fristverlängerung	nichtzutreffend

Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement (Vollzeit, berufsbegleitend) - FLK

Erstakkreditiert am:	nicht akkreditiert
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (1):	nichtzutreffend
Begutachtung durch Agentur:	
Ggf. Fristverlängerung	nichtzutreffend

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Stabsstelle Qualitätsmanagement/Akkreditierung erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei

den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter

Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die

Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)